

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der CEVOTEC GmbH, Unterhaching („CEVOTEC“)

Stand: 28. April 2020

1. Geltungsbereich, Form, Vertragsabschluss

- 1.1 Die AEB gelten - in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung, die unter www.cevotec.com/agb-aeb-eula eingesehen werden kann - für alle Verträge über die Herstellung und/oder die Lieferung von Gegenständen oder über die Erbringung von Leistungen für CEVOTEC. Diese Verträge werden im Folgenden auch „Bestellungen“ genannt.
- 1.2 Bestellungen von CEVOTEC sowie deren Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines Bestellschreibens von CEVOTEC und dessen Annahme oder der schriftlichen Annahme eines Angebotes des Lieferanten durch CEVOTEC. Bestellungen von CEVOTEC können innerhalb von zwei Wochen ab Datum des Bestellschreibens und schriftlich angenommen werden. Bis zur Annahme der Bestellung durch den Lieferanten behält sich CEVOTEC den Widerruf der Bestellung vor. Bestandteile der Bestellung sind in folgender Rangfolge ausschließlich: das Bestellschreiben von CEVOTEC bzw. das Schreiben von CEVOTEC mit der Angebotsannahme, die darin genannten Spezifikationen, Versandvorschriften und sonstigen Schriftstücke, diese AEB, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemeinen technischen und Unfallverhütungsnormen und das anwendbare Recht (Ziffer 14.1). Von der Bestellung abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch CEVOTEC.
- 1.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Bestellung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Bestellung nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung haben die Vertragspartner eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Fertigungskontrolle

- 2.1 Der Lieferant wird die Einhaltung der vereinbarten Qualität und sonstiger Eigenschaften des Liefergegenstandes sowie die Einhaltung des Liefertermins durch entsprechende Kontrollmaßnahmen im eigenen Werk bzw. bei seinen Unterlieferanten sicherstellen. Alle Prüf- und Abnahmeprotokolle müssen eine Identifizierung des Kontrolleurs des geprüften Teiles ermöglichen.
- 2.2 CEVOTEC und/oder Vertragspartner von CEVOTEC dürfen während der üblichen Betriebszeit beim Lieferanten oder seinen Unterlieferanten jederzeit Qualitäts- oder Terminprüfungen vornehmen.
- 2.3 Die Sachkosten aller Prüfungen trägt der Lieferant; Personalkosten werden von demjenigen getragen, bei dem sie anfallen.

3. Abnahme

- 3.1 Haben die Parteien eine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart, so erfolgt diese nach vertragsgemäßer Erfüllung der Bestellung am Ort der Aufstellung bzw. des Einbaus des Liefergegenstandes entsprechend der von CEVOTEC vorgegebenen Zweckbestimmung und nach Vorlage aller vom Lieferanten zu übergebenden

technischen und kaufmännischen Dokumente. Auf Wunsch von CEVOTEC können auch Vertreter von Geschäftspartnern von CEVOTEC, die in das betroffene Projekt involviert sind, bei der Abnahme anwesend sein. Ist die vertragsgemäße Herstellung des Liefergegenstandes nur im Zusammenhang mit einer anderen Baueinheit feststellbar, so erfolgt die Abnahme im Zusammenhang mit der Abnahme der anderen Baueinheit, auch wenn die übrigen Teile der anderen Baueinheit nicht vom Lieferanten geliefert werden.

- 3.2 Die Abnahmebereitschaft hat der Lieferant CEVOTEC mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch E-Mail verbindlich bekanntzugeben. Hinsichtlich der Kosten der Abnahme gilt Ziffer 2.3 entsprechend. War die Abnahme nicht erfolgreich, so gehen bei ihrer Wiederholung auch die Personalkosten von CEVOTEC zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3 Die Durchführung von Probeläufen des Liefergegenstandes allein oder mit anderen Baueinheiten durch CEVOTEC gilt nicht als Abnahme, auch wenn es sich um Probeläufe von längerer Dauer (Probetrieb) handelt.
- 3.4 Die Abnahme ist wirksam, wenn sie von CEVOTEC ausdrücklich schriftlich in einem Abnahmeprotokoll erklärt worden ist.
- 3.5 Eine Abnahme vor dem vertraglich vereinbarten Termin ist mit Zustimmung von CEVOTEC möglich, kann aber vom Lieferanten nicht verlangt werden.
- 3.6 Die Abnahme von technischen Unterlagen, die zum Lieferumfang des Lieferanten gehören, erfolgt nach deren vollständiger Lieferung und nach angemessener Prüfungszeit für CEVOTEC durch schriftliche Abnahmeerklärung.

4. Sach- und Rechtsmängel

- 4.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe und vereinbarten Abnahme nicht mit Fehlern behaftet ist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit für den von CEVOTEC vorgesehenen Zweck beeinträchtigen. Der Lieferant garantiert,
 - 4.1.1 dass der Liefergegenstand dem Stand der Technik entspricht, sowohl für seinen allgemeinen Gebrauchszweck als auch für den von CEVOTEC vorgesehenen besonderen Gebrauchszweck voll funktionsfähig ist,
 - 4.1.2 dass der Liefergegenstand die in der Bestellung, insbesondere in den technischen Spezifikationen, enthaltenen Merkmale aufweist,
 - 4.1.3 dass zum Zeitpunkt der Übergabe und einer vereinbarten Abnahme alle für den allgemeinen Gebrauchszweck und für den von CEVOTEC vorgesehenen Gebrauchszweck gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Prüfungen bzw. Abnahmen durchgeführt und Genehmigungen erteilt wurden.
- 4.2 Die Mängelanspruchsverjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe bzw. einer vereinbarten Abnahme des Liefergegenstandes und der dazugehörigen technischen und kaufmännischen Unterlagen. Ist der Liefergegenstand zum Einbau in eine andere, von CEVOTEC an Dritte zu liefernde Baueinheit vorgesehen, so beginnt die Frist an dem Zeitpunkt, an dem die Mängelanspruchsverjährungsfrist für diese andere Baueinheit aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen CEVOTEC und dem Dritten beginnt. Im Falle der Nachbesserung oder des Austausches eines mangelhaften Teiles beginnt die Mängelanspruchsverjährungsfrist für den ganzen Liefergegenstand von Neuem zu laufen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen gerügter Mängel beginnt mit der Mängelrüge und endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Mängelanspruchsverjährungsfrist.

- 4.3 Ist der Liefergegenstand fehlerhaft oder fehlt ihm eine garantierte Eigenschaft, so hat der Lieferant den Mangel unverzüglich auf seine Kosten nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung ist an dem Ort zu erfüllen, an dem sich der Liefergegenstand befindet. Das kann auch im Werk eines Kunden von CEVOTEC sein. CEVOTEC kann auf Neulieferung bestehen, wenn ihr die vom Lieferanten vorgeschlagenen Nachbesserungsmaßnahmen als nicht erfolversprechend erscheinen oder wenn ihr aus sonstigen Gründen die Nachbesserung nicht zugemutet werden kann. Eigentum, Besitz und Risiko an ausgetauschten Teilen gehen nach erfolgreicher Erledigung des Mangelfalles am Ort des Austausches auf den Lieferanten über.
- 4.4 Erfüllt der Lieferant seine Mängelbeseitigungsverpflichtungen nicht innerhalb einer ihm von CEVOTEC gesetzten angemessenen Frist, verweigert er die Mängelbeseitigung, schlägt sie fehl oder ist sie CEVOTEC nicht zumutbar, so ist CEVOTEC ohne weiteres berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass die weiteren Vertragserfüllungsverpflichtungen des Lieferanten für den Liefergegenstand dadurch berührt würden.
- 4.5 Alle im Zusammenhang mit der Beseitigung eines Mangels bei CEVOTEC entstehenden Kosten, insbesondere für Aus- und Einbau, Verpackung, Transport oder Verzollung, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.6 Die Untersuchungs- und Anzeigefrist der § 377 HGB enden frühestens 15 Tage nach Übernahme des Liefergegenstandes durch CEVOTEC.
- 4.7 CEVOTEC ist berechtigt, Mängel schon vor Beginn der Mängelanspruchsverjährungsfrist Mängel zu rügen und deren Beseitigung zu verlangen.
- 4.8 Erheben Dritte im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten gegen CEVOTEC Ansprüche wegen angeblicher Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder anderer Rechte Dritter, so hält der Lieferant CEVOTEC von allen darauf gestützten Ansprüchen des Dritten sowie daraus folgenden Kosten und Schäden frei.
- 4.9 Weitere Ansprüche von CEVOTEC auf Grund von Mängeln, insbesondere die Ansprüche aus §§ 437 und 634 BGB, bleiben unberührt.

5. Verpackung, Transport, Genehmigungen, Dokumente, Transportversicherung

- 5.1 Der Lieferant hat den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der vereinbarten Vorschriften von CEVOTEC und unter Beachtung der sonstigen von CEVOTEC erteilten Weisungen auf seine Kosten sach- und fachgerecht zu verpacken und an den von CEVOTEC benannten Bestimmungsort zu transportieren. Teillieferungen bedürfen der schriftlichen vorherigen Zustimmung von CEVOTEC.
- 5.2 Der Lieferant hat die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Exportkontrollbestimmungen zu beachten. Er ist für eine etwaige Verzollung verantwortlich.
- 5.3 Der Lieferant ist verantwortlich für die Beschaffung erforderlicher Transport- sowie Aus- und Einfuhrerlaubnisse und sonstiger benötigter Genehmigungen. Er wird von CEVOTEC angeforderten Ursprungsnachweise mit allen benötigten Angaben unterzeichnen und zur Verfügung stellen.
- 5.4 Wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart wird, verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Prämie im Preis gemäß Ziffer 7.1 enthalten ist.

6. Übergabe, Gefahren- und Eigentumsübergang

- 6.1 Die Übergabe des Liefergegenstandes erfolgt nach seinem Abladen an dem von CEVOTEC genannten Bestimmungsort, bei vereinbarter Montage mit dem Datum des von CEVOTEC unterzeichneten Montageendprotokolls, bei vereinbarter Abnahme am Ort der Aufstellung bzw. des Einbaus (Ziffer 3) mit dem Datum des von CEVOTEC unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf CEVOTEC über. Sollte diese Übergabe vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt liegen, so bedarf es einer schriftlichen Anerkennung von CEVOTEC für den Gefahrenübergang vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt.
- 6.2 Das Eigentum am Liefergegenstand geht mit dessen Verladung im Werk des Lieferanten oder seines Unterlieferanten, spätestens aber bei vollständiger Bezahlung, auf CEVOTEC über.

7. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Preise sind Festpreise und verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wird, DDP gemäß INCOTERMS 2010.
- 7.2 Zahlungen erfolgen durch Überweisung oder Scheck in der vereinbarten Währung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes nebst allen technischen und kaufmännischen Unterlagen am Bestimmungsort und nach Rechnungseingang bei CEVOTEC mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei vereinbarter Abnahme beginnt die Zahlungsfrist mit der vorbehaltlosen Abnahme. Eine Zahlung durch CEVOTEC bedeutet nicht, dass CEVOTEC das Vorliegen der dafür erforderlichen Bedingungen anerkennt.
- 7.3 Die Abtretung von bestehenden und zukünftigen Forderungen des Lieferanten gegen CEVOTEC bedarf der Zustimmung von CEVOTEC. Der Lieferant darf mit rechtskräftig festgestellten oder von CEVOTEC schriftlich anerkannten Forderungen gegen Forderungen von CEVOTEC aufrechnen.

8. Lieferzeit, Lieferverzug, Stornierung

- 8.1 Die im Bestellschreiben - oder in der Annahme des Angebotes (Ziffer 1.2) enthaltenen Lieferfristen sind verbindlich. Sie gelten im Zweifel ab Datum der Bestellung. Als Lieferdatum gilt der Tag, an dem der Liefergegenstand in vertragsgemäßem Zustand an der von CEVOTEC benannten Empfangsstelle eintrifft.
- 8.2 Technische und kaufmännische Unterlagen sind, falls nichts anderes vereinbart, spätestens mit dem Liefergegenstand zu liefern.
- 8.3 Der Lieferant hat CEVOTEC unverzüglich zu benachrichtigen, sobald erkennbar wird, dass er eine vereinbarte Frist nicht einhalten wird.
- 8.4 Kommt der Lieferant mit seiner Lieferpflicht ganz oder teilweise in Verzug, so ist CEVOTEC ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Annahme der Leistung des Lieferanten zu verweigern oder auf Erfüllung zu bestehen. In jedem Fall hat CEVOTEC Anspruch auf Ersatz des ihr durch die nicht pünktliche Erfüllung des Vertrages entstandenen Schadens, zu dem auch, im Fall des Rücktritts vom Vertrag oder der Verweigerung der Annahme der Leistung, die durch Ersatzbeschaffung bei Dritten CEVOTEC entstehenden Mehrkosten gehören.
- 8.5 CEVOTEC kann als Verzugsschaden je Werktag einen Betrag in Höhe von 0,2% des Bestellwertes des Vertrages ohne Schadensnachweis fordern, höchstens jedoch 10 %. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant beweist, dass der eingetretene Schaden geringer

ist. Der Anspruch besteht auch dann fort, wenn CEVOTEC ihn sich bei der Entgegennahme der verspäteten Leistung nicht vorbehält.

- 8.6 CEVOTEC ist berechtigt, die Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zu stornieren. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf Erstattung der ihm bis dahin für den stornierten Lieferumfang entstandenen, nachgewiesenen, angemessenen direkten Herstellkosten zuzüglich eines Zuschlages für Gemeinkosten und Gewinn in Höhe von 15 %, höchstens jedoch des Vertragspreises des stornierten Lieferumfangs. Die Zahlung erfolgt vier Wochen nach Herausgabe des Liefergegenstandes oder der dafür angeschafften oder hergestellten Materialien in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Stornierung befinden.

9. Rechte an Unterlagen, Vertraulichkeit, Beauftragung Dritter

- 9.1 Alle dem Lieferanten übergebenen Unterlagen, Muster, Modelle etc. bleiben Eigentum von CEVOTEC. Sie dürfen nur für Zwecke der Bestellung benutzt werden und sind auf Verlangen jederzeit an CEVOTEC zurückzugeben. Kopien dürfen mit Zustimmung von CEVOTEC gemacht werden. Sie sind Eigentum von CEVOTEC; für sie gilt Satz 2 ebenfalls. Die Bestimmungen über Kopien gelten auch für Modelle und andere Gegenstände, die nach Unterlagen von CEVOTEC hergestellt werden.
- 9.2 Die Bestellung und sämtliche sonstigen Unterlagen und Gegenstände sowie alle mündlichen und schriftlichen Informationen von CEVOTEC sind vom Lieferanten streng vertraulich zu behandeln. Das gilt auch für die Anbahnung und das Bestehen von Liefergeschäften.
- 9.3 Für fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen haftet CEVOTEC, wenn diese von CEVOTEC verschuldet worden sind und auch bei sorgfältiger, fachmännischer Prüfung durch den Lieferanten nicht erkennbar waren.
- 9.4 Die Ausführung oder teilweise Ausführung einer CEVOTEC-Bestellung durch und die Überlassung der dafür erforderlichen CEVOTEC-Unterlagen an Dritte ist nur nach CEVOTECs vorheriger schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 9.5 Mit der Bestellung oder der Übergabe von Unterlagen oder Gegenständen sowie mit der Mitteilung sonstiger Informationen ist in keinem Fall die Übertragung von Rechten oder die Einräumung von Nutzungsrechten verbunden.

10. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Sicherheit, Gefahrenstoffe

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass bei der Herstellung sowie bei der vertragsgemäßen Benutzung des Liefergegenstandes alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Umgang mit Gefahrenstoffen eingehalten werden.
- 10.2 Der Lieferant wird jeder Lieferung eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der EG-Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung) und der EG-Richtlinie 67/548/EWG (Stoff-Richtlinie) in deutscher und in englischer Sprache beifügen, sofern diese oder ähnliche Verordnungen auf den Liefergegenstand zutreffen.

11. Haftungsbeschränkung und Haftpflichtversicherung des Lieferanten

- 11.1 Der Lieferant haftet nicht für entgangenen Gewinn von CEVOTEC und für bei CEVOTEC entstandene Folgeschäden, wenn die zu Grunde liegende Schlechterfüllung des Vertrages nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 11.2 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 11.1 besteht nicht, wenn und soweit der Lieferant zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet ist (s. Ziffer 11.3) oder soweit er auch ohne eine solche Verpflichtung eine Versicherung in Anspruch nehmen kann.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens 3 Wochen nach Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftung) mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro je Einzelfall und Kalenderjahr abzuschließen und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist möglicher Ansprüche aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen von CEVOTEC wird er das Bestehen der Versicherung jederzeit durch die Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nachweisen. Erbringt der Lieferant den Nachweis innerhalb einer ihm von CEVOTEC gesetzten Frist nicht, ist CEVOTEC berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

12. Erfüllungsort

- 12.1 Erfüllungsort für die Lieferung des Liefergegenstandes ist der Ort, an den seine Versendung zu erfolgen hat. Ist ein solcher Ort nicht bestimmt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von CEVOTEC. Dieser ist auch Erfüllungsort für die Lieferung technischer oder kaufmännischer Unterlagen und für Zahlungen.

13. Belieferung mit Ersatzteilen, Servicebereitschaft

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, über den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer des Liefergegenstandes, mindestens aber für 10 Jahre nach Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist, CEVOTEC zu angemessenen Bedingungen mit Ersatzteilen zu beliefern und technischen Service zu leisten.
- 13.2 Stellt der Lieferant vor oder nach Ablauf der in Ziffer 13.1 genannten Frist die Lieferung von Ersatzteilen ein, hat er CEVOTEC die Gelegenheit zu einer letzten Ersatzteilbestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Datenverarbeitung

- 14.1 Auf alle Bestellungen von CEVOTEC ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Gesetzes über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.
- 14.2 Gerichtsstand für alle sich aus der Bestellung oder über ihre Rechtsgültigkeit ergebenden Streitigkeiten ist der aktuelle Unternehmenssitz von CEVOTEC, wenn der Lieferant Kaufmann ist oder seinen Sitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. CEVOTEC ist berechtigt, auch am Hauptgeschäftssitz des Lieferanten oder am Sitz der Zweigstelle, der die Bestellung erteilt worden ist, zu klagen.
- 14.3 Unter Beachtung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und speichert CEVOTEC personenbezogene Daten des Lieferanten mit elektronischen Mitteln zum Zwecke der Projektbearbeitung und gibt diese gegebenenfalls für interne und administrative Zwecke und im Rahmen der Projektabwicklung an externe Dienstleister weiter.

CEVOTEC GMBH
Biberger Str.93
82008 Unterhaching